

Tischlerei und Möbelhaus Grünzweig Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von Tischlerei und Möbelhaus Grünzweig, Inh. Ing. Andreas Grünzweig, Wiener Straße 16, 3710 Ziersdorf (nachfolgend kurz „Grünzweig“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (= Kunde) sind nur wirksam, wenn sie von Grünzweig schriftlich bestätigt werden. Mit Auftragserteilung an Grünzweig, spätestens mit Annahme unserer Leistung, gelten unsere Geschäftsbedingungen vom Kunden als akzeptiert. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 1.2 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch uns bedarf es nicht.
- 1.3 An Grünzweig gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch Telefax).
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Leistungsgegenstand, Kostenvoranschläge

- 2.1 Der Leistungsgegenstand wird in einem Angebot von Grünzweig und einer allfälligen Leistungsbeschreibung festgelegt und nach erfolgter Auftragserteilung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens Grünzweig verbindlich. Enthält unsere Auftragsbestätigung geringfügige Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.2 Kostenvoranschläge werden ausschließlich schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.
- 2.3 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden; er gilt insbesondere nicht für Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen von über 15% ergeben, so wird Grünzweig den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird jedoch gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.
- 2.5 Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung und wird zur Fertigstellung in seinem Einflussbereich entsprechend beitragen. Der Kunde hat die für die Durchführung des Auftrages notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und Grünzweig alle notwendigen Informationen zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen, Pläne, etc. auszuhändigen. Vorher ist Grünzweig nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Werden die vereinbarten Vorleistungen seitens des Kunden trotz unserer schriftlichen Aufforderung und Fristsetzung nicht vollständig erbracht, ist Grünzweig von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und sind sämtliche vereinbarte Termine als hinfällig zu betrachten. In diesem Falle ist Grünzweig berechtigt unter Setzung einer 14-tägigen schriftlichen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und das entgangene Entgelt sowie Entgelt für bereits erbrachte Leistungen zu fordern.

3. Termine

- 3.1 Angegebene Leistungsfristen von Grünzweig gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Grünzweig ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen und dafür Teilrechnungen zu legen. Leistungsfristen beginnen zu laufen, sobald der Kunde alle zu übergebenden Unterlagen, Informationen und sonstigen Materialien an Grünzweig übergeben oder spezifiziert hat und erst ab Eingang einer geschuldeten Anzahlung.
- 3.2 Verzögert sich die Leistung von Grünzweig aus Gründen, die Grünzweig nicht zu vertreten hat, zB bei Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und hoheitlichen Verfügungen, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als drei Monate andauern, sind der Kunde und Grünzweig berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Befindet sich Grünzweig in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er Grünzweig schriftlich eine Nachfrist von zumindest 4 Wochen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Werklohn, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Preise sind Netto-Preise in Euro zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Preisaktionen gelten für die mitgeteilte Dauer. Die Preise verstehen sich ab Werk. Die Kosten der Nebenleistungen wie Verpackung, Versicherung, Anlieferung und Montage, sowie die für den Anschluss erforderlichen zusätzlichen Materialien werden gesondert berechnet, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart. Die Kosten für die kundenseitig zu erbringenden Leistungen sind in unseren Preisen nicht enthalten.
- 4.2 Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von Grünzweig zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Teile erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind zusätzlich zu vergüten.
- 4.3 Die vereinbarten Preise sind jedenfalls zwei Monate gültig. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung wesentliche Veränderungen maßgeblicher Parameter für die Kalkulation, wie Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder Veränderung anderer zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie oder Transport, ein, so sind auf Verlangen einer Partei nach zwei Monaten die Preise entsprechend anzupassen.
- 4.4 Für Aufträge im Wert von mehr als € 5.000,- und bei Sonderanfertigungen ist eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Auftragswertes zu leisten, zahlbar spätestens innerhalb 10 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung. Im übrigen ist das Entgelt in-

nerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden.

- 4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen iHv 10 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, Grünzweig die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls iSd § 1333 ABGB die Kosten zweier Mahnschreiben in Höhe von je € 20,00, sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt Grünzweig vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich Grünzweig für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Darüber hinaus ist Grünzweig bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen des restlichen Werklohns zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn Grünzweig nach Vertragsabschluss Umstände über die mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt werden.
- 4.6 Gegen Forderungen von Grünzweig kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von Grünzweig schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.
- 4.7 Tritt der Kunde vom Auftrag zurück, ohne dass Grünzweig dazu begründeten Anlass gegeben hat, ist Grünzweig berechtigt neben Entgelt für bereits erbrachte Leistungen eine verschuldensunabhängige Schadenspauschale iHv 20 % des Bruttoauftragswertes zu verlangen, wobei die Geltendmachung weitergehender Schäden vorbehalten bleibt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die von Grünzweig gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von Grünzweig. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich von Zugriffen Dritter auf die Ware sowie von Beschädigungen oder einem Besitzwechsel zu verständigen.
- 5.2 Solange unser Eigentum besteht, ist die Weiterveräußerung, Verpfändung, Besitzüberlassung oder Besitzaufgabe der Ware unzulässig. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Vereinbarung unsere Ware ganz oder teilweise entgeltlich weiterveräußern, dann gehen damit die vom Auftraggeber erworbenen Kaufpreisansprüche in Höhe unserer jeweiligen noch offenen Forderungen auf uns über.

6. Haftung, Gewährleistung

- 6.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Grünzweig und deren Vertreter bzw Mitarbeiter für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden handelt. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von Kunden oder Dritten gegenüber Grünzweig aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von Grünzweig verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 6.2 Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren nach zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens nach zwei Jahren ab Legung der Schlussrechnung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.
- 6.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 6.4 Allfällige Mängel hat uns der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Leistung, spätestens innerhalb von acht Tagen ab Übergabe, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 6.5 Ist eine Leistung mangelhaft, so erfolgt die Gewährleistung nach Wahl von Grünzweig durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist.
- 6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Das Recht zum Regress gegenüber Grünzweig gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Übernahme der Leistung.
- 6.7 Begründete Reklamationen des Kunden berechtigen diesen – außer in den Fällen der Rückabwicklung – nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand entsprechenden Teil des Bruttohonorarbetrages, höchstens jedoch des halben Entgelts der vom Mangel betroffenen Lieferung. Im Falle von ungerechtfertigten Gewährleistungsansprüchen hat der Auftraggeber uns den gesamten dadurch erwachsenen Schaden und sämtliche Unkosten, wie insbesondere Reisespesen, Zeitversäumnisse, etc. zu ersetzen.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 7.1 Unabhängig davon, ob das von uns hergestellte Werk (zB. Pläne, Skizzen, Möbelstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, räumt Grünzweig dem Kunden eine Werknutzungsbewilligung nur nach Maßgabe des gelegten Angebots ein mit dem Recht, das Werk nur zum vertraglich bedungenen Zweck und nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung zu benutzen. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist gesondert zu entgelten.
- 7.2 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Grünzweig erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, wird Grünzweig im Rahmen der Gewährleistung gemäß Punkt 6. nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
- 7.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Grünzweig nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Leistungen eingesetzt wird.

- 7.4 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm übergeben Unterlagen und Vorgaben in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat uns bei Regressansprüchen schadlos zu halten.
- 7.5 Unsere Zeichnungen, Modelle, Entwürfe und Berechnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als für den vereinbarten Zweck benutzt werden und bleiben unser Eigentum. Bei Nichterteilung eines Auftrages sind wir berechtigt, sämtliche Unterlagen zurückzufordern.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1 Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Firmensitz von Grünzweig.
- 8.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht für Hollabrunn. Grünzweig ist überdies berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
- 8.3 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch.

9. Konsumenten

Der Terminsverlust gemäß Punkt 4.5 und die Aufrechnungsvereinbarung gemäß Punkt 4.6 gelten bei Verträgen mit Verbrauchern gemäß Konsumentenschutzgesetz nur nach Maßgabe der dort festgelegten Regelungen. Punkt 6.2, 6.4 bis 6.7, sowie Punkt 8.2 gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern gemäß Konsumentenschutzgesetz.